Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 42 (1900)

Heft: 4

Artikel: Die veterinär-medizinische Fakultät

Autor: Rubeli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER-ARCHIV

FÜR

TIERHEILKUNDE.

Redaktion: E. ZSCHOKKE, E. HESS & M. STREBEL.

XLII. BAND.

4. HEFT.

1900.

Die veterinär-medizinische Fakultät.

Von Prof. Dr. Rubeli, Bern.

Am 21. Januar 1900 hat das Volk des Kantons Bern mit über 30,000 Stimmen beschlossen: "Die Tierarzneischule in Bern wird mit der Hochschule verschmolzen und bildet eine Fakultät derselben." Durch das bezügliche Gesetz, welches auf den 1. Mai 1900 in Kraft tritt, wird die bisherige separate Tierarzneischule aufgehoben.

Die Erhebung der Tierarzneischule zur veterinärmedizinischen Fakultät hat wesentliche organisatorische Veränderungen zur Folge, welche viele Standesangehörige interessieren dürften und deshalb an dieser Stelle Erwähnung verdienen.

Bekanntlich ist die älteste Tierarzneischule, diejenige in Lyon, nach dem Muster der französischeu höhern Unterrichtsanstalten, ohne Zusammenhang mit anderen wissenschaftlichen Instituten, ins Leben gerufen worden. Dieses Vorbild wurde in der Folge fast ausnahmslos in allen Staaten nachgeahmt, und es bestunden zwischen den Universitäten und den Tierarzneischulen keinerlei Beziehungen. Ausnahmen hievon machten Giessen und Bern. In Kopenhagen sind landwirtschaftliche und tierärztliche Hochschule mit einander vereinigt, jedoch ohne Anschluss an die Universität.

Der tierärztliche Unterricht wird in Giessen an der medizinischen Fakultät erteilt, in welcher neben den Lehrstühlen

für Menschenmedizin auch solche speziell für Tiermedizin vorhanden sind. Diese Fakultät erteilt die Würde eines "Doktors der Veterinär-Medizin".

Die Berner Schule ist im Jahre 1806 gegründet worden, nachdem Prof. Dr. med. Emmert schon im Jahre 1805 Vorträge über Tierheilkunde gehalten hatte. Bei der Gründung der Universität im Jahre 1834 wurde die Tierarzneischule in dieselbe mit einbezogen und der medizinischen Fakultät als Abteilung b zugeordnet. Leider traten in den 60er Jahren erhebliche Störungen in dieser Abteilung ein und wohl hauptsächlich die sehr verschiedene Vorbildung, welche die Ärzte und die Tierärzte in damaliger Zeit aufzuweisen hatten, verunmöglichten ein fruchtbares Zusammenarbeiten, so dass im Jahre 1868 die Abteilung b der medizinischen Fakultät aus der Hochschule herausgenommen und unter besonderes Gesetz gestellt wurde.

Laut diesem Gesetze bestund nun eine mit der Hochschule verbundene Tierarzneischule, an welcher der Unterrichtskurs sechs Halbjahre umfasste. Die naturwissenschaftlichen Fächer wurden mit den Studierenden der Hochschule gemeinsam an der philosophischen Fakultät besucht. Die Schüler mussten zum Eintritt in die Tierarzneischule das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, ein Leumundszeugnis vorweisen und durch eine Aufnahmsprüfung bezeugen, dass sie mindestens das Pensum einer zweiteiligen Sekundarschule vollständig absolviert hatten. Dieselben sollten die von der Aufsichtskommission für jede Halbjahresklasse vorgeschriebenen Kurse besuchen und waren verpflichtet, zum Besuche anderer Fächer an derselben Anstalt die Bewilligung des Direktors einzuholen. 1)

Bezüglich der Lehrer war normiert, dass wenigstens drei Hauptlehrer, welche den Titel Professor trugen, und die

¹⁾ Es ist mir unbekannt, ob diesen Vorschriften jemals nachgelebt wurde, seit 1880 war es sicher nicht mehr der Fall.

erforderlichen Hülfslehrer vorhanden sein müssten. Ein Lehrer hatte als Direktor über den gesamten Unterricht und die Disziplin zu wachen und die Versammlungen der Lehrer anzuordnen und zu leiten.

Endlich war eine vom Erziehungsdirektor auf vier Jahre gewählte Aufsichtskommission vorhanden, welche die auf den Gang der Anstalt bezüglichen Angelegenheiten vorzuberaten und alljährlich über die gesamte Verwaltung der Anstalt der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten hatte.

Diese auf eine Mittelschule zugeschnittenen Gesetzesnormen konnten, wie leicht vorauszusehen war, die Angehörigen einer Anstalt, deren Aufgabe nicht nur in Belehrung angehender Tierärzte, sondern auch in der Förderung der Wissenschaft besteht, nicht begeistern und waren bald Gegenstand energischer Anfechtungen, deren Anfang der frühere Direktor der Schule, weil. Prof. Dr. Pütz, schon im Jahre 1873 machte; seine diesbezüglichen geistreichen Angriffe finden sich in der Zeitschrift für Veterinärwissenschaften niedergelegt. Leider hatten die Bemühungen von Pütz keine weiteren Erfolge aufzuweisen, als dass die Regierung im Jahre 1876 ein neues Reglement erliess, laut welchem die Professoren der Tierarzneischule an den Senatssitzungen teilnehmen durften und der Direktor Sitz und Stimme eines Dekanes besass. Reglement musste jedoch, weil nicht mit den Gesetzesparagraphen im Einklang, nach ganz kurzer Zeit (im gleichen Jahre) suspendiert werden.

Genau 20 Jahre nach dem Vorstosse von Pütz begann das Lehrerkollegium der Tierarzneischule an der bestehenden Ordnung neuerdings zu rütteln und konnte nun mit umfangreicherem Material, als es zu Pütz' Zeiten der Fall gewesen war, den Feldzug unternehmen. Es wurde namentlich auf die bedeutenden Steigerungen der Anforderungen an die Vorbildung — in neuester Zeit Universitätsreife — des Tierarztes und auf die sehr viel strengeren tierärztlichen Fachprüfungen hingewiesen. Ferner waren unterdessen die Tierarzneischulen

Deutschlands zu Hochschulen erhoben worden, was für eine Höherstellung der Berner Schule als ein besonders ausschlaggebender Grund verwertet werden konnte. Und nicht weniger wichtig für die Einverleibung der Tierarzneischule in die Hochschule war der Ausweis, dass grössere Anzahl Tierärzte nach Ablegung ihrer Staatsprüfung weiterhin wissenschaftlich thätig war und an der medizinischen oder philosophischen Fakultät promovierte. Alle diese Mitarbeiter haben dazu beigetragen, das Ansehen des tierärztlichen Standes in Kreisen der Gebildeten zu steigern, und beim Durchsehen der Verzeichnisse von deutschen Tierärzten kann mit Freuden konstatiert werden, dass der Prozentsatz unserer Berufsgenossen, welche sich eine Ehre daraus machen, an dem Fortschritt der wissenschaftlichen Tiermedizin Anteil zu haben, ein recht ansehnlicher ist.

Bei der Wahl nun, ob die Erhebung zur tierärztlichen Hochschule, wie es in Deutschland und in anderen Staaten der Fall ist, oder zur veterinärmedizinischen Fakultät der Universität anzustreben sei, war man in den bernischen Kreisen nicht einen Augenblick im Zweifel. Es war allgemein die Ansicht vorhanden, dass eine wirksame und auf die Dauer befriedigende Reorganisation der Tierarzneischule nur in der Hebung derselben zur veterinärmedizinischen Fakultät bestehen könne. Es ergab sich dies schon aus dem bisherigen Zusammenhang der Schule mit der Universität, denn die Tierarzneischüler besuchten nicht nur die naturwissenschaftlichen Vorlesungen seit der Gründung der Schule gemeinsam mit den Studierenden der Medizin, sondern seit 1884 auch die Physiologie. In seiner bezüglichen Eingabe hat das Lehrerkollegium der Tierarzneischule sodann vorgeschlagen, in Zukunft auch die Vorlesungen der allgemeinen Medizin, nämlich diejenigen über allgemeine Anatomie (Histologie und Histochemie), Entwicklungsgeschichte, allgemeine Pathologie, Bakteriologie, Medizinische Chemie, Toxikologie mit der medizinischen Fakultät zu vereinigen. Dabei können die Docenten an der veterinärmedizinischen Fakultät von allgemein medizinischen Fächern tunlichst entlastet werden und ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Grade speziell tierärztlichen Gebieten zuwenden, was für die praktische Ausbildung der Tierärzte von Wichtigkeit ist. Für alle Fächer, welche praktische Kurse speziell tierärztlicher Natur erfordern, sind besondere Vertreter an der veterinärmedizinischen Fakultät notwendig, wie z. B. für die Anatomie, für die pathologische Anatomie, für die Kliniken, für die Staatstierheilkunde, für die Zootechnie und Hygieine, für die Fleischschau etc. etc. Die übrigen Fächer können ohne Nachteil auch an anderen Fakultäten gehört werden.

Besondere Gründe, welche für die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule sprechen, waren in genügender Zahl vorhanden. Wir betonen vor allem den Wert der Zusammengehörigkeit von Lehrern und Studierenden verschiedener Fakultäten. Für die Förderung der Wissenschaft kann der Verkehr mit Vertretern anderer wissenschaftlicher Berufsarten nur günstig wirken und die gegenseitige Achtung erhöhen. Nicht weniger nützlich dürfte der Einfluss eines grösseren Bekanntenkreises von Gebildeten verschiedener Richtungen für das praktische Leben sein. Die Einrichtungen der deutschen Universität als wissenschaftliche Lehranstalt, die zur Aufnahme von Jünglingen von 18-22 Jahren und darüber bestimmt ist, hat sich denn auch seit mehreren hundert Jahren bewährt, und es besteht nicht das geringste Verlangen dieselben zu ändern. Selbst in ärztlichen Kreisen, deren Fakultät eine grössere Zahl Hülfs-Institute zur praktischen Ausbildung dieser Gelehrten haben muss, ist der Wunsch nach Abtrennung von der Universität nicht geäussert worden und die Einrichtung der Bildungsanstalt als Fakultät bildete bis dahin nicht das geringste Hindernis für die gründliche praktische Ausbildung des Arztes. Gerade so wenig wird die Eigenartigkeit des tiermedizinischen Unterrichts und die glückliche Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis durch den Fakultätscharakter der veterinär-medizinischen Schule beeinträchtigt, was ich entgegen der Behauptung von anderer Seite, hervorheben möchte. Für den Anschluss der tiermedizinischen Fachschule an die Universität haben sich übrigens hervorragende Staatsmänner, wie Dr. Schnyder,1) grosse Gelehrte wie Voit etc., ausgesprochen und diesbezügliche Aussagen von vorurteilsfreien Standesangehörigen, wie Sussdorf, Kadyi, die sich um die Hebung des tierärztlichen Standes und die Förderung der wissenschaftlichen Tiermedizin verdient gemacht haben, können wohl kaum missverstanden werden. Es war mit Rücksicht auf das allgemeine Urteil eine für die bernischen Tierärzte hocherfreuliche Nachricht, als in fast allen Fachblättern die Worte des Prinzen Ludwig von Bayern, die er am 21. Dezember 1899 in der Plenarsitzung des bayrischen Landwirtschaftsrates gesprochen hat, die Runde machten. Der Fürst halte die direkte Anfügung der Tierheilkunde an eine Fakultät der Universität für höchst wünschenswert, hiess es; denn dies sei das beste Mittel um die Tierheilkunde, welche seither im Vergleiche zu anderen wissenschaftlichen eine Berufszweigen ungerechtfertigterweise untergeordnete Stellung eingenommen habe, thatsächlich zu der ihr gebührenden Wertschätzung und Bedeutung zu bringen, was mit der an sich ja wohlgemeinten Erhebung der tierärztlichen Lehranstalten zu Hochschulen in ungenügender Weise gelungen sei. hochherzigen und durchaus zutreffenden Worte unmittelbar vor der Volksabstimmung über das bernische Gesetz, war ein günstiges Prognosticum, und wir konnten ein solch bedeutsames Vorgehen in benachbarten Landen als einen weiteren wichtigen Grund zur Bildung der Fakultät den unserigen beifügen.

Die neu gegründete veterinär-medizinische Fakultät bereitet sich nun vor, den Interessen der Wissenschaft und des tierärztlichen Berufes gerecht zu werden. Bevor wir jedoch die Neuerungen, die hiebei notwendig sind, ins Auge fassen, ist es unsere angenehme Pflicht, an dieser Stelle den einsichts-

¹⁾ Rede im Grossen Rat des Kantons Bern im Jahre 1865.

vollen Männern, welche sich bei deren Gründung verdient gemacht haben, dankend Erwähnung zu thun. Ihre Mühe und Arbeit sind nicht umsonst gewesen, denn wir sind vollkommen überzeugt, dass die Tierärzte allgemein durch erhöhte Arbeitsfreudigkeit und regere Teilnahme an dem Fortschritt ihrer Wissenschaft zum Nutzen des gesamten Landes, der nunmehr erfolgten Höherstellung ihres Standes und ihrer Schule Rechnung tragen werden. Besonderen Dank gebührt in erster Linie Herrn Regierungsrat Dr. Gobat, Direktor des kantonalen Unterrichtswesens, welcher das neue Gesetz verfasst und bei den Behörden vertreten hat. Dann danken wir auch allen Kollegen im Grossen Rate, den Herren Wyssmann, Neuenegg; Meyer, Attiswil; Fleury, Delémont; Buchmüller, Lotzwil, sowie den Mitgliedern der diesbezüglichen grossrätlichen Kommission, den Herren Jseli, Jegenstorf; Klening, Neuenstadt; Dr. Wassilieff, Bern; Kuster, Brienz. Nicht weniger Dank verdienen Mitglieder der Aufsichtskommission der Tierarzneischule, die Herren Alt-Regierungsrat Räz, Präsident, Prof. Dr. Vogt, Sekretär, Baumeister Baumann und Kollege Grossenbacher, Burgdorf, welche sowohl bei Anlass des Neubaues des Tierspitals und der übrigen Institute, als auch bei der Hebung der Schule zur veterinär-medizinischen Fakultät in höchst uneigennütziger Weise und als wahre Freunde des tierärztlichen Standes ihre besten Kräfte zur Verfügung gestellt haben.

Die Organisation der veterinär-medizinischen Fakultät beginnt mit der Aufstellung eines neuen Studienplanes. Laut § 23 des Hochschulgesetzes herrscht an der Universität vollkommene Lehr- und Lernfreiheit. Nichts desto weniger glaubt die Fakultät durch das Aufstellen eines Studienplanes den Studierenden einen Dienst zu erweisen, indem sie ihnen für die zweckmässigste Einteilung ihrer Studien einen Wegweiser in die Hand giebt.

Der Studienplan 1) sieht 8 Semester vor, entsprechend der neuen Verordnung über die schweizerischen Medizinalprüfungen vom 11. Dez. 1899. In ihm sind vorerst alle Fächer angegeben, aus denen an den eidgenössischen Prüfungen examiniert wird; ferner alle jene Hülfsfächer, welche für die gründliche praktische Ausbildung des Tierarztes unbedingt notwendig sind und endlich einige übrige Disziplinen, die der allgemein medizinischen Bildung des Tierarztes wertvolle Unterstützung Als neue, in dem Studienplan von 1888 nicht bieten können. verzeichnete Fächer treten hier auf: Fleischschaukurs, Milch-Klinische Diagnostik, (Auskultations- und untersuchungen, Perkussionskurs, mikroskopische und chemische Untersuchungen der Sekrete und Exkrete etc.), Praktikum der Haustierbeurteilung, Augenspiegelkurs, Beschirrung und Sattelung, Futterunter-Toxikologie, Physiol. und Patholog. Chemie, suchungen, Pharmakognosie, Versicherungswissenschaftliche Kapitel und Viehversicherung, Nationalökonomie, Botanisch-mikroskop. Kurs, Zootomisch-zoologische Übungen, Geschichte der Tiermedizin und theoretisch-praktischer Kurs der Photographie. Überdies ist jedem Studierenden freigestellt, noch andere, ihm für seine weitere Ausbildung passend erscheinende Vorlesungen an der Hochschule zu belegen, wie z. B. Kurse über alte oder reue Sprachen, Geschichte, Geographie, höhere Mathematik oder Philosophie etc. oder auch Vorlesungen und Kurse resp. Kliniken der Menschenmedizin.

Die zu den Studien eines Tierarztes notwendigen Fächer sind vertreten zum Teil an der veterinär-medizinischen, zum Teil an der medizinischen und zum Teil an der philosophischen Fakultät. Die erstere Fakultät weist gegenwärtig sechs ordentliche Professuren auf, nämlich:

¹⁾ Der Studienplan ist im 3. Heft, Jahrgang 1900, dieses Archivs bekannt gegeben worden. Derselbe, sowie alle übrigen sich auf die Fakultät beziehenden Schriftstücke sind beim Pedell der Hochschule erhältlich.

1. Der Lehrstuhl für Anatomie;

2. " " pathologische Anatomie;

3. , innere Medizin;

4. " " Chirurgie;

5. " Bujatrik und Staatstierheilkunde;

6. " Zootechnie und Hygieine.

Entsprechend der Teilung des bisherigen Lehrstuhles für Bujatrik und Chirurgie, tritt auch eine Teilung der Kliniken ein, so dass nunmehr eine Klinik für innere Krankheiten und eine chirurgische Klinik im Tierspital gehalten werden. Die ambulatorische Klinik wird in gewohnter Weise weitergeführt. Nebst den ordentlichen Professuren ist eine Dozentenstelle für Fleischschau errichtet worden, welche einem städtischen Fleischinspektor zugewiesen wird. Jeder Tierarzt hat demnach nunmehr Gelegenheit, seine für die Staatsprüfung vorgeschriebenen Fächer bei 12 ordentlichen Professoren und einigen Dozenten zu hören. Leicht kann er auch nach Belieben die Zahl seiner Lehrer verdoppeln.

Nach § 36 bis 39 des Hochschulgesetzes können in Zukunft auch Privatdozenten an der veterinär-medizinischen Die bezüglichen §§ lauten: § 36. Wer das Fakultät lehren. Doktordiplom erworben hat, ist befugt, in denjenigen Fächern, über welche seine Endprüfung sich erstreckt hat, als Dozent aufzutreten und seine Vorlesungen in dem öffentlichen Verzeichnisse anzukündigen. — § 37. Wer kein Doktordiplom vorweisen kann, und an hiesiger Hochschule als Dozent aufzutreten wünscht, soll eine Bewilligung nachsuchen, welche bedingt oder unbedingt erteilt oder auch verweigert werden kann. — § 38. Diejenigen Dozenten, welche während zwei Semestern mit besonderer Auszeichnung Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, können vom Regierungsrat auf den Vortrag des Erziehungsdepartements ein Honorar erhalten, welches die jährliche Summe von Fr. 400 (alte Franken) nicht übersteigen darf. — § 39. Die Zahl der Dozenten bleibt unbestimmt. — Die Fakultät hat hierauf bezüglich nun folgendes Reglement aufgestellt:

§ 1.

Wer an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer anzugeben, welche er zu lehren wünscht.

§ 2.

Dem Gesuche sind beizulegen:

- a. ein curriculum vitæ (Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges);
- b. das Doktordiplom und die Inauguraldissertation;
- c. eine Habilitationsschrift aus demjenigen Fache, über das der Petent zu lesen wünscht; als solche darf die Doktordissertation nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Direktion des Unterrichtswesens übermittelt die bezüglichen

Schriftstücke der Fakultät zur Begutachtung.

Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät als genügend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Vorlesung zu halten, an die ein Colloquium angeschlossen wird, welches nicht über eine Stunde dauern darf.

§ 4.

Die Fakultät hat das Gesuch schriftlich zu beantworten.

§ 5.

Auf Antrag der Fakultät kann die Direktion des Unterrichtswesens denjenigen Personen, welche ausgezeichnete Leistungen in den Fächern, über die sie zu lehren wünschen, zu verzeichnen haben, die oben angegebenen Erfordernisse teilweise oder ganz erlassen.

§ 6.

Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät für ungenügend erklärt, so ist eine erneute Anmeldung des betreffenden Petenten erst nach Jahresfrist gestattet.

§ 7.

Falls ein Privatdozent in anderen Fächern, als in denjenigen, für die er sich habilitiert hat, zu unterrichten wünscht, hat er hiezu die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8.

Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

Bern, den 14. Mai 1900.

Namens der veterinär-medizinischen Fakultät, Der Dekan: Dr. Guillebeau.

Der Sekretär: Dr. Rubeli.

Dem vorstehenden Reglement wird hiemit die Genehmigung erteilt. Bern, den 28. Mai 1900.

Der Direktor des Unterrichtswesens: Dr. Gobat.

Durch die Aufstellung dieses Reglementes hat sich an der Fakultät mit Bezug auf die Gewinnung der Lehrkräfte eine wesentliche Änderung vollzogen. Die Zeiten sind noch nicht lange vorbei, in denen die tierärztlichen Lehrer mehrere zum Teil recht heterogene Fächer zu lehren hatten und ausserordentlich belastet waren, so dass ihnen zur Forschung und erspriesslichen litterarischen Thätigkeit wenig Zeit übrig blieb. bis in die jüngste Zeit ist mit den Lehrkräften in nachteiliger Weise umgesprungen worden, denn ein Lehrer musste bald dies, bald jenes Fach übernehmen. Schmaltz hat schon anderswo darauf hingewiesen, dass ein Dozent in seinen Leistungen gehemmt ist, wenn er die Lehrfächer wie Röcke Dies waren ganz erhebliche Missstände. wechseln muss. An der Fakultät kann sich also ein Dozent nur für ein bestimmtes Fach habilitieren und hat hiezu die notwendigen wissenschaftlichen Ausweise zu erbringen. In erwähnter Neuerung liegt unbedingt ein grosser Fortschritt, indem von nun an, wie an Hochschulen allgemein üblich, nur Fachlehrer Andererseits ist einleuchtend, dass bei der wirken werden. Besetzung frei gewordener Lehrstühle die Auswahl von Professoren aus der Reihe der Privatdozenten leicht und sorgfältig geschehen kann.

Als fernere wichtige Neuerung bei der Fakultätsorganisation sei die Promotion erwähnt. 1) Ein verhältnismässig

¹⁾ Es wurde bereits oben pag. 2 angegeben, dass die Würde eines Doktors der Veterinärmedizin von der medizinischen Fakultät in Giessen verliehen wird. Nach den hier nachfolgenden Angaben von Prof. Dr. N. Lanzillotti-Buonsanti, Direktor der tierärztlichen Hochschule in Mailand, erhalten die italienischen Tierärzte am Ende ihrer Studien und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung das Diplom eines "Dottore in Zooiatria". Es finden sich diese Mitteilungen in dem Werke: "La R. scuola superiore di Medicina veterinaria di Milano nel suo primo Centennio (1791—1891)" und lauten (Seite 203): "Con R. Decreto 29

grosser Teil von Arzten und Studierenden der Medizin haben es von je her als ihrer Wissenschaft schuldig und ihrem Ansehen würdig erachtet, sich um akademische Würden zu bewerben, und zu diesem Zwecke eine wissenschaftliche Arbeit ausführen. Nicht weniger dürfte der Wert solcher Arbeiten für den Veterinärmediziner sein. Bei dem allgemein emsigen Arbeiten und Ringen der Vertreter der Naturwissenschaften, seien es Botaniker, Zoologen, Chemiker, Physiker oder Mediziner, dürfen die Tierärzte nicht fehlen. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass wir mit den Medizinern die Gesamtmedizin, mit den Zoologen, Botanikern, Chemikern etc. die Naturwissenschaften fördern helfen. Wenn wir dies thun, kommen wir dieser Aufgabe nach und wir können versichert sein, dass dann das Ansehen unseres Standes nicht geringer sein wird, als dasjenige irgend eines anderen, trotz des Vorurteiles unmassgeblicher Leute, die das geringere Ansehen des Tierarztes auf die Ausübung seiner Berufsthätigkeit im Stalle zurückführen wollen. Für den Tierarzt hat die wissenschaftliche Ausbildung zudem noch besonderen Zweck. Es ist allgemein bekannt, dass gefährlich erkrankte Leute von den Arzten in der Regel in

gennaio 1891 è stato approvato il seguente Regolamente unico per tutte le scuole Veterinarie italiane. Nuovo Regolamento delle Regie scuole di Medicina veterinaria.

Capo 1. Scopo e durata degli studi.

Art. 1. Le scuole di medicina veterinaria sono istituti d'istruzione superiore destinati per "coloro che vogliono essere abilitati all' esercizio della professione di medico veterinario. — Art. 2. La durata degli studi è di 4 anni. Alla fine di questi e superati gli esami prescritti si ottiene un diploma col titolo dì "Dottore in Zooiatria".

In ähnlicher Weise verhalten sich in verschiedenen Staaten die Endprüfungen der Menschenärzte. In anderen Staaten dagegen, wie z. B. in den meisten Kantonen der Schweiz genügt das Doktordiplom zur Ausübung der ärztlichen oder der tierärztlichen Praxis nicht, sondern der Betreffende hat hiezu die schweizerische Medizinalprüfung zu bestehen, worauf er das Diplom als "Arzt" resp. "Tierarzt" erhält, welches in allen Kantonen Gültigkeit besitzt

ein Krankenhaus gewiesen werden; infolgedessen kommen solche Fälle mehrmals zur Beobachtung und werden Gegenstand genauer wissenschaftlicher Untersuchung. Anders sind die Verhältnisse in der Tiermedizin, indem bei schwerer Erkrankung die Tiere auf Anraten des Tierarztes geschlachtet werden, und dadurch der Beobachtung in einem Tierspital entgehen.

Und nun läge es ganz bestimmt in der Aufgabe des betreffenden Kollegen, den Fall für die Wissenschaft durch eine gedruckte Mitteilung auszubeuten. Allein für das litterarische Arbeiten giebt es verschiedene Abhaltungsgründe. Nebst dem häufigen Mangel an Zeit, fehlt es oft auch an der notwendigen Übung. Letztere kann durch Herstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Leitung eines Docenten erworben werden und die Kenntnisse der Handhabung verschiedener Methoden zu experimentellen Untersuchungen, sowie die Beurteilung des Wertes vorliegender Fälle für die Veröffentlichung, stellen Bereicherungen des Könnens dar, die für die tierärztliche Praxis Den Ausweis seiner wissenschaftlichen nur von Vorteil sind. Thätigkeit erhält der Betreffende durch die Erlangung der Doktorwürde bei der zugehörigen Fakultät an der Universität. 1) In Anbetracht der Wichtigkeit fraglicher Neuerung soll das bezügliche Reglement an dieser Stelle wörtlich wiedergegeben werden:

Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die veterinär-medizinische Fakultät zu Bern.

(8. Juni 1900.)

§ 1.

Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen:

a) eine Dissertation von wissenschaftlichem Wert, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials;

¹⁾ Andere akademische Würden, z. B. Baccalaureus, Licentiat, Magister etc. sieht das bernische Hochschulgesetz nicht vor.

b) ein curriculum vitæ, aus dem besonders der Bildungsgang des Doktoranden ersichtlich ist;

c) Belege über wissenschaftliche Vorbildung, naturwissenschaftliche und veterinär-medizinische Studien.

§ 2.

Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgen Dekan und Schriftführer, welche der Fakultät hierüber ihr Gutachten abzugeben haben. Für die Zulassung des Kandidaten sind zwei Drittel Stimmenmehrheit notwendig.

\$ 3.

Die Begutachtung der Dissertation hat der Vertreter des betreffenden Faches zu übernehmen. Zur Durchsicht der Arbeit werden dem Referenten drei Wochen Zeit eingeräumt. Hierauf wird die Dissertation, begleitet von dem motivierten Votum des Referenten, bei sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Cirkulation gesetzt, wobei jedem Mitgliede eine Frist von drei Tagen zur Einsicht gestattet ist.

§ 4.

Die Annahme der Dissertation erfolgt auf Antrag des Referenten. Hierzu genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Referent ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen.

§ 5.

Die Dissertation darf als solche nicht vor dem mündlichen Examen publiziert werden.

Ihre Veröffentlichung muss innerhalb Jahresfrist nach Ablegung der mündlichen Prüfung stattfinden.

§ 6.

Erachtet die Fakultät die Dissertation für genügend, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Dieselbe umfasst:

Anatomie und Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Hufbeschlag, Pharmakologie, Seuchenlehre und Bakteriologie, Tierzucht und Hygieine. Die Prüfung in einem Fache darf zwanzig Minuten nicht übersteigen.

Sofort nach dem Examen ist dem Dekan die Note schriftlich und geheim zu übergeben. Die Noten werden abgestuft in: gut, genügend und ungenügend. Die Erteilung der Würde erfolgt bei zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 7.

Sofern der Doktorand die eidgenössische Staatsprüfung als Tierarzt bestanden hat, kann ihm die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 8.

Der Doktortitel wird in der Form "Doctor medicinæ veterinariæ", ohne Auszeichnung, erteilt.

§ 9.

Die Übergabe des Doktordiplomes kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation in 200 Exemplaren der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 10.

Ausserordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in der Veterinär-Medizin die Doktorwürde "honoris causa" erteilen. Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluss genehmigt hat.

§ 11.

Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen Fr. 300 und Fr. 15 für den Pedell. Sie sind vor der Prüfung zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme der Dissertation erhält der Bewerber diese Summen, nach Abzug der Kosten für den Referenten, den Dekan und den Schriftführer, zurück.

Erfolgt die Rückweisung nach der mündlichen Prüfung, so wird die Hälfte der Gebühren zurückerstattet; bei Wiederholung der Prüfung ist nur die Hälfte nachzuzahlen.

Für ihre Bemühungen erhalten der Referent Fr. 25, der Dekan und der Schriftführer je Fr. 15. Die Examinatoren sind nach Abzug der Kosten gleichmässig zu entschädigen.

Die Erteilung der Doktorwürde "honoris causa" erfolgt kostenfrei.

§ 12.

Wenn ein Kandidat abgewiesen wird, so darf er sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder anmelden. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle diese Frist zu verlängern.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. April 1900.

Der Direktor des Unterrichtswesens: Dr. Gobat.

Dem vorstehenden Reglement wird, gemäss § 53 Ziff. 4 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Hochschule, die Genehmigung erteilt.

Bern, den 8. Juni 1900.

Im Namen des Regierungsrates Der Vizc-Präsident:

Joliat.

Der Staatsschreiber:

Kistler.

In der neuen Organisation hat auch die Verwaltung eine Die Aufsichtskommission und das Veränderung erfahren. Direktorat der Tierarzneischule sind aufgehoben worden. An ihre Stellen treten Senat, Rektor und Fakultät. betreffenden Vorschriften lauten: § 54. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und diejenigen Docenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den akademischen Senat, welcher unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement steht. - § 55. Der akademische Senat erwählt in der Herbstsitzung auf ein Jahr aus der Zahl der akademischen Professoren durch geheimes absolutes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher zugleich Rektor der Hochschule ist und auf die Empfehlung des Erziehungsdepartementes vom Regierungsrate bestätigt wird. Im Falle der Nichtbestätigung soll eine andere Wahl getroffen werden. Der Rektor ist nach Verfluss seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar. — § 58. Der akademische Senat ist die vorberatende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen in Betreff der Hochschule und besitzt auch das Recht, unaufgefordert seine Anträge dem Erziehungsdepartement vorzulegen. - § 59. Die Doktordiplome werden vom akademischen Senate ausgestellt. § 60. Der akademische Senat lässt sich in seinen ordentlichen Versammlungen durch den Rektor über den Fortgang der Hochschule in dem verflossenen Semester einen Bericht erstatten, welchen derselbe nach geschehener Beratung dem Erziehungsdepartement vorlegt. - § 61. Der Rektor hat im allgemeinen die Reglemente der Hochschule, im besonderen die einzelnen Aufträge des Erziehungsdepartements zu voll-Er führt die Aufsicht über die Sittlichkeit der Studierenden und legt mit Beiziehung der Dekane der vier Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement allfällige Streitigkeiten bei. - § 63. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren teilen sich in vier 1) Fakultäten:

¹⁾ Gegenwärtig hat die Universität Bern eine evangelisch-theologische, eine katholisch-theologische, eine juristische, eine medizinische, eine veterinär-medizinische und eine philosophische Fakultät, letztere mit zwei Abteilungen, eine philosophisch-philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

- 1. Die theologische Fakultät;
- 2. Die juristische Fakultät;
- 3. Die medizinische Fakultät;
- 4. Die philosophische Fakultät.

Den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein Dekan, welcher von derselben auf vier Jahre ernannt wird, jedoch nach Verfluss dieser Zeit nicht wieder wählbar ist. — § 64. Jede Fakultät hat im allgemeinen die Pflicht, über die möglichste Förderung der Wissenschaft zu wachen.

Im besondern liegt ihr ob:

- 1. Vorberatung über die Anordnung der Vorlesungen in ihrer Abteilung und Entwerfung eines Lektionsplanes, welcher der Genehmigung des Erziehungsdepartementes zu unterbreiten ist;
- 2. Beaufsichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subsidiaranstalten;
- 3. Beaufsichtigung von Sitten und Fleiss ihrer Studierenden;
- 4. Die Erteilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senat ausgestellt wird.
- § 66. Die Fakultäten korrespondieren in allem, was die Förderung der Wissenschaft betrifft, unmittelbar mit dem Erziehungsdepartement, im übrigen aber mit dem Rektor.

Andere Neuerungen, welche nicht speziell den Unterricht betreffen, können hier übergangen werden. Und auch über die Bedeutung der Verbindung von tierärztlichen Lehranstalten mit Universitäten für das Ansehen des tierärztlichen Standes sollen keine weiteren Worte fallen, das Urteil hierüber können wir mit ruhigem Gewissen späteren Generationen überlassen. Ungünstig wird dasselbe wohl nicht ausfallen und wir vertrauen auf die Worte, die der grosse Jenaer Naturforscher Ernst Haeckel über seiner Institutsthüre angebracht hat:

"Impavidi progrediamur, nunquam retrorsum!"